

42<sup>00</sup>/46

Diese Maßnahme tritt nicht früher in Kraft, als sie nicht die Genehmigung des Alliierten Rates erhalten hat.

## Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1946, betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 12. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 36, über vorläufige Maßnahmen zur Entschädigung der Kriegsoffer.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Gesetz vom 12. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 36, über vorläufige Maßnahmen zur Entschädigung der Kriegsoffer, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

### Artikel I.

1. Im ersten Satze des § 3 sind dem Worte: „Abschlagszahlungen“ die Worte: „und sonstiger Entschädigungsleistungen“ anzufügen.

2. § 3, lit. a, hat zu lauten:

„a) Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind;“

3. § 3, lit. c, hat zu lauten:

„c) die nach den Bestimmungen über die Versorgung der ehemaligen Angehörigen der Waffen-SS und ihrer Hinterbliebenen Versorgten mit Ausnahme jener Personen,

deren Entschädigungsanspruch sich auf eine Dienstbeschädigung gründet, die mit der Heranziehung zur Dienstleistung auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (Deutsches R. G. Bl. I S. 1441) in ursächlichem Zusammenhange steht;“

4. Dem § 3 ist eine Bestimmung folgenden Wortlautes als lit. d anzufügen:

„d) Personen, die wegen eines Kriegsverbrechens oder anderer nationalsozialistischer Untaten auf Grund des Kriegsverbrechergesetzes vom 26. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 32, verurteilt worden sind, sowie deren Hinterbliebene.“

5. Im § 5 entfallen die Worte: „mit der Staatskanzlei (Heerwesen) und“.

### Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

### Zu Artikel I, Punkt 1:

-Diejenigen Personen, die von der Gewährung der Abschlagszahlungen auf die nach den versorgungsrechtlichen Bestimmungen zu leistenden Vergütungen (Renten und Versehrungsgelder) ausgeschlossen sind, sollen auch von den anderen Leistungen, welche die Versorgungsgesetze vorsehen, ausgeschlossen sein. Um jeden Zweifel hierüber zu beheben, wurde im Gesetzentwurf der einleitende Satz des § 3 entsprechend ergänzt.

### Zu Artikel I, Punkt 2:

Zur Zeit, als die Provisorische Staatsregierung das Gesetz vom 12. Juni 1945 erließ, war das Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz (St. G. Bl. Nr. 59) und das Staatsbürgerschaftsgesetz (St. G. Bl. Nr. 60) noch nicht beschlossen. Die Gewährung der Abschlagszahlungen an die Kriegssopfer konnte daher nicht an den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft gebunden werden; es mußte vielmehr der Ausweg gewählt werden, im § 3, Punkt a, des Gesetzes vom 12. Juni 1945 zu bestimmen, daß von der Gewährung der Abschlagszahlungen Personen ausgeschlossen sind, die am 13. März 1938 die Bundesbürgerschaft der Republik Österreich nicht besaßen, beziehungsweise ihren Entschädigungsanspruch von solchen Personen ableiten. Nunmehr, da wieder ein österreichisches Staatsbürgerschaftsrecht besteht, soll die Gewährung der Abschlagszahlungen an den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft geknüpft sein, so wie auch seinerzeit unter der Geltung des früheren österreichischen Invalidenentschädigungsgesetzes im § 1 dieses Gesetzes bestimmt war, daß Vergütungsansprüche nur österreichischen Bundesbürgern zustehen. Demgemäß werden alle Personen, die kraft der Bestimmungen des § 1 des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, ab 27. April 1945 österreichische Staatsbürger sind, beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf Gewährung von Abschlagszahlungen haben. Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft im Wege der Verleihung erlangen, haben gemäß dem zur Durchführung des § 5, Abs. (2), des Gesetzes vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 60, ergangenen Erlasse des Bundesministeriums für Inneres vom 21. März 1946, Z. 43.603-8/46, zum Zwecke der Ausschaltung von finanziellen Nachteilen, die dem Staate durch die Einbürgerung erwachsen könnten, vor der Verleihung einen

Revers auszustellen. In diesem Revers hat der Staatsbürgerschaftswerber zur Kenntnis zu nehmen, daß die etwaige Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft weder ihn noch die ihm in die österreichische Staatsbürgerschaft folgenden Personen jemals berechtigt, aus dem Titel dieser Verleihung irgendwelche Gehalts-, Pensions-, Renten- oder sonstige öffentlich-rechtliche Ansprüche an den österreichischen Staat zu stellen. Dieser Revers wird in allen Fällen freier Verleihung der Staatsbürgerschaft gefordert. Er kann nur in den Fällen, in denen die Staatsbürgerschaft durch Abgabe einer Erklärung nach § 2 und 2 a des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes vom 20. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, erworben wird, nicht abverlangt werden. Es ist also vorgesorgt, daß dem Staate durch Einbürgerungen von Kriegssopfern eine finanzielle Belastung nur in den gebotenen Grenzen erwachsen kann.

### Zu Artikel I, Punkt 3:

§ 3, lit. c, des Gesetzes vom 12. Juni 1945 schließt die sogenannten Opfer der nationalen Bewegung und ihre Hinterbliebenen sowie die nach den Bestimmungen über die Versorgung der ehemaligen Angehörigen der Waffen-SS und ihrer Hinterbliebenen versorgten Personen von Abschlagszahlungen aus. Bei einer Neufassung der Ausschlussbestimmungen ist ein ausdrücklicher Ausschluß der Opfer der nationalen Bewegung nicht mehr erforderlich. Durch die Kundmachungen der Provisorischen Staatsregierung vom 12. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 20, und vom 3. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 190, sind das Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung vom 27. Februar 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 133, und die zu dessen Einführung in Österreich erlassenen Normen ausdrücklich als aufgehoben festgestellt worden. Hiemit ist jede Rechtsgrundlage für die Versorgung der sogenannten Kämpfer für die nationale Bewegung beseitigt worden, so daß es einer eigenen Ausschlussbestimmung nicht mehr bedarf. Aus diesem Grunde wurde im Entwurf bei der Neufassung der lit. c des § 3 auf diesen Personenkreis nicht mehr Bedacht genommen.

Die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. Juni 1945 gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, daß der allgemeine Ausschluß aller nach den Bestimmungen über die Versorgung der ehemaligen Angehörigen der Waffen-SS und ihrer Hinterbliebenen versorgten Personen von den

Abschlagszahlungen auch eine Anzahl von Beschädigten trifft, die auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1441, zur Dienstleistung in der Polizei herangezogen, in Kampfverbänden an der Front, in der Etappe oder in den besetzten Gebieten eingesetzt wurden und hierbei Körperschäden erlitten haben, die bei Soldaten als Wehrdienstbeschädigung anzuerkennen wären. Durch den im Deutschen R. G. Bl. I S. 373 verlaubarten Erlaß vom 25. Juni 1943 ist nämlich verfügt worden, daß diese Personen, wenn sie infolge des Notdienstes eine Notdienstbeschädigung erlitten haben, nicht nach den Vorschriften des § 9 der Ersten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung vom 15. September 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1775, nach Maßgabe der Personenschädenverordnung vom 1. September 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1623, sondern nach den für die SS-Verfügungstruppe geltenden Vorschriften über die Versorgung der Wehrmachtangehörigen zu versorgen sind. Es ist nun zu bedenken, daß es sich hier um zwangsweise zur Dienstleistung in der deutschen Polizei herangezogene Leute handelt, die mit der Waffen-SS, beziehungsweise dem Sicherheitsdienst des Reichsführers-SS keine andere Beziehung als die hatten, daß sie organisatorisch dem Reichsführer-SS (SD) unterstanden. Es erscheint daher gerechtfertigt, den grundsätzlichen Ausschluß der auf Grund der Notdienstverordnung zum Polizeidienst herangezogenen und militärisch eingesetzten Personen von den Entschädigungsleistungen aufzuheben. Sofern sich diese Personen Kriegsverbrechen zu Schulden kommen

ließen oder durch ihre Beziehungen zur NSDAP belastet sind, werden sie auf Grund der Bestimmungen der lit. b des § 3, beziehungsweise durch die im Entwurf vorgesehene Einschaltung einer neuen lit. d von den Abschlagszahlungen und sonstigen Entschädigungsleistungen ausgeschlossen.

#### Zu Artikel I, Punkt 4:

Gesetzliche Bestimmungen über die Bestrafung von Kriegsverbrechern waren noch nicht in Kraft, als das Gesetz vom 12. Juni 1945 über vorläufige Maßnahmen zur Entschädigung der Kriegsgesopfer beschlossen wurde. Das Kriegsverbrechergesetz ist erst am 26. Juni 1945 zum Beschluß erhoben worden. Es bedarf wohl keiner näheren Begründung, daß Kriegsbeschädigte, die wegen eines Kriegsverbrechens verurteilt wurden, und die etwaigen Hinterbliebenen nach solchen Personen kein moralisches Recht haben, von der Republik Österreich Entschädigungsleistungen zu beanspruchen. In diesem Sinne ist die Ausdehnung der Ausschlußbestimmungen des § 3 auf Kriegsverbrecher und die Hinterbliebenen nach Kriegsverbrechern notwendig.

#### Zu Artikel I, Punkt 5:

Die Vollzugsklausel des § 5 des Gesetzes vom 12. Juni 1945 ist insofern überholt, als in dieser Bestimmung auch die Staatskanzlei (Heerwesen) mit der Vollziehung des Gesetzes betraut wurde. Bei der Neufassung des Gesetzes ist darauf Bedacht zu nehmen.